Satzung Interessengemeinschaft – V+ Fonds 1-4

Präambel

Der Zusammenschluss der Mitglieder der Interessengemeinschaft erfolgt zur Wahrung und Mehrung des Anlegervermögens der Finanzprodukte V+ Fonds 1-4, nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken, sondern zur Optimierung der Anlagestruktur und Anlageentwicklung zugunsten der Anlagekapitalgläubiger.

Die Interessengemeinschaft ist mangels der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Ziele als Verein im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgestaltet.

§ 1 Name

Die Interessengemeinschaft führt den Namen

Interessengemeinschaft – V+ Fonds 1-4

§ 2 Sitz

Die Interessengemeinschaft hat als Sitz Leipzig

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr, wobei das Jahr der Gründung der Interessengemeinschaft als Rumpfgeschäftsjahr gilt.

§ 4 Zweck des Vereins

Zweck der Interessengemeinschaft ist die Bündelung und Durchsetzung der Interessen der Kapitalanleger zur Wahrung und Mehrung des Fondskapitals der Fondsgesellschaften V+ Fonds 1-4. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung und Förderung folgender Maßnahmen:

(1) Informationsbeschaffung für die Mitglieder über die aktuelle Entwicklung.

(2) Erarbeitung von Optimierungs- und Handlungsempfehlungen für die Kapitalverwendung sowie das Handeln der Mitglieder.

(3) Unterstützung der Mitglieder bei der Geltendmachung und Verfolgung Ihrer Kapitalanlegerrechte. Nicht inbegriffen ist Rechtsberatung, soweit dies den Rechtsanwälten gesetzlich vorbehalten ist.

(4) Für Rechtsfragen, die für die Mitglieder, vor dem Hintergrund des Vereinszwecks und des Finanzanlageproduktes Relevanz entfalten, holt die Interessengemeinschaft Rechtsrat im Rahmen ihres Ermessens, gegebenenfalls auch finanziert durch Mitgliedsbeiträge ein, und stellt die Ergebnisse des eingeholten Rechtsrates allen Mitgliedern zur Verfügung und kommuniziert mit diesen schriftlich, telefonisch, per Fax, persönlich oder über sonstige Medien, wie Video oder E-Mail.

(5) Für den Fall das Rechtsberatung für die Mitglieder der Interessensgemeinschaft erforderlich wird, führt die Interessengemeinschaft entsprechende Informationsaufarbeitung und Kontaktvermittlung zu spezialisierten und ausgewählten renommierten Anwaltskanzleien und Anwälten zu, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu vergünstigten Konditionen, falls zulässig.

(6) Regelmäßige Informationsschreiben und soweit erforderlich Informationsveranstaltungen oder Einrichtung einer Internetplattform zur entsprechenden wechselseitigen Informationsaktualisierung der Mitglieder der Interessengemeinschaft.

(7) Bündelung der Einzelinteressen der Kapitalanleger, um auf unabhängiger, objektiver Perspektive Kapitalanlageentscheidungen innerhalb der Fondsverwaltung, zur Wahrung und Mehrung des Anlagekapitals der Kapitalanleger anzuregen und im Rahmen der Möglichkeiten diese Entscheidungen auf Grundlage der Interessen zu lenken und fortlaufend zu beobachten, zur Stärkung der Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kapitalanleger in ihrem Zusammenschluss.

§ 5

Die Interessengemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Einnahmen und Überschüsse der Interessengemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile sondern profitieren über die im Vereinszweck genannten Vorteile des Zusammenschlusses.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder der Interessengemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung mitgliedsseitig durch Bestätigung des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft des Vereins setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann ordentlich nur mit Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt, unbeschadet etwaiger außerordentlicher Kündigungsgründe.

Ein solcher besteht seitens der Interessensgemeinschaft, vertreten durch den Vorstand, gegenüber dem Mitglied, wenn das Mitglied das Ansehen oder den Zweck der Interessengemeinschaft schädigt oder nach Mahnung Mitgliedsbeiträge nach mehr als einem Jahr nicht begleicht.

§ 7 Beiträge

Eine Aufnahmegebühr zur Begründung der Mitgliedschaft entfällt im Kosteninteresse des Mitgliedes. Der Beitrag für Mitglieder beträgt 95,00 € einmalig und ist zahlbar nach der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Finanzvorstand. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsmacht.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zunächst 5 Jahren und nach Ablauf dieser ersten Periode für die Dauer von jeweils nachfolgend 3 Jahren, ebenfalls durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Amtszeit endet jedoch zuerst mit Schluss der Mitgliederversammlung in welcher ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(3) Der Vorstand vertritt die Interessengemeinschaft nach außen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit der Interessengemeinschaft unter Berücksichtigung des Vereinszweckes.

(4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt regelmäßig einmal monatlich jeweils zum 15. des Kalendermonats und kann durch Abstimmungen unter den Vorstandsmitgliedern je nach Bedarf auch öfter durchgeführt werden oder entfallen, nach schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern nach einfacher Mehrheit.
Sonstige Ladungsfristen sind für die Wirksamkeit der Vorstandsversammlung und deren Beschlussfähigkeit nicht erforderlich. Insofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen ist.

(5) Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäß gewählten Mitglieder des Vorstandes. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich als auch fernmündlich, zustanden kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen und jedem Vorstandsmitglied die Möglichkeit eingeräumt sein muss, seine Stimmabgabe wirksam durchführen zu können. Für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder des Vorstandes mitgewirkt haben.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Interessengemeinschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das demokratische Entscheidungsgremium der Interessengemeinschaft und wählt den Vorstand nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Kalenderjahr zu berufen und darüber hinaus, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder dies für erforderlich halten oder die Interessengemeinschaft durch ausscheiden einer oder mehrere Mitglieder des Vorstandes beschlussunfähig wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Wochen einberufen. Fristauslösend ist hier die Versendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung insbesondere die Gegenstände einer etwaigen angedachten Beschlussfassung enthalten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die gesetzlichen Regelungen eingehalten sind, darüber hinaus mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind lediglich anwesende Mitglieder.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Insbesondere sind dort gefasste Beschlüsse unter Benennung des Beschlussthemas und des Abstimmungsergebnisses welches im Rahmen der Stimmabgabe der Mitglieder durch Handzeichen erfasst wird, zu dokumentieren.

§ 12 Vergütungen

(1) Laufende Kosten:
Die laufenden Kosten wie Porto-und Kommunikationsgebühren, Bürokosten etc. deckt die Interessengemeinschaft durch den Vorstand aus den Mitgliedsbeiträgen und dessen Verfügung. Die Kosten müssen angemessen sein.

(2) Dienstverträge:
Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit beschließen, dass Vereins-und Organsämter entgeltlich auf der Grundlage im Rahmen eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Hinsichtlich dieser Entscheidungen ist der Vorstand gemäß den oben genannten Regeln zur Beschlussfassung befugt und von den Einschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Kosten müssen angemessen sein.

(3) Honorare
Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgeltliche Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Hierzu sind insbesondere Wirtschaftsgutachten, Rechtsgutachten oder wirtschaftsprüfende sowie anwaltliche Tätigkeiten erfasst.

Sollte der Vorstand gemäß dem Zweck des Vereins, sonstige Tätigkeiten Dritter, wie beispielsweise zur Sachverhaltsaufklärung oder Informationseinholung für sachdienlich halten, so steht auch dies im Ermessen des Vorstandes unter Berücksichtigung des Vereinszwecks und der Ziele der Interessengemeinschaft.

(4) Aufwendungsersatz
Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins welche für ihre Vereinstätigkeit mit Zustimmung des Vorstandes Aufwendungen haben, wie Reisekosten, Porto-und Telekommunikationskosten, Papier-oder Druckkosten, können beim Vorstand eingereicht und deren Ersatz beantragt werden und werden nach Ermessen des Vorstandes beglichen, falls dem Vereinszweck entsprechend und vom Vorstand für notwendig beurteilt. Hierunter fallen nicht Kosten der Mitglieder, die im Zusammenhang mit der Teilnahme der Mitgliederversammlung oder der Ausübung der einfachen Mitgliederrechte-und Pflichten im Zusammenhang stehen. Ansprüche gemäß dieser Vorschrift können nur innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden und werden nur erstattet, wenn hinreichend prüffähige Belege und Aufstellungen beigefügt sind.

§ 13 Jahresrechnungsprüfung

Der Finanzvorstand erstellt einmal im Jahr eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt diese dem Vorstand vor, welche durch die Mitglieder der Interessengemeinschaft jederzeit eingesehen werden kann.

Der Finanzvorstand erstattet der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung.

Bei begründeten Zweifel und Unstimmigkeiten kann sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Gegenprüfung durch einfachem Beschluss vom Vorstand oder die Mitgliederversammlung einzusetzende Rechnungsprüfer, beziehungsweise alternativ eines Rechnungsprüfers erfolgen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der Interessengemeinschaft.

§ 15 Datenverarbeitungsklausel

Das Mitglied stimmt mit seinem Beitritt in die Interessengemeinschaft zu, dass sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft offengelegte oder bekanntgewordene personenbezogene Daten von der Interessengemeinschaft automationsunterstützt gespeichert, bearbeitet und verwendet werden, ausschließlich in strenger Anbindung an den Zweck der Interessengemeinschaft.

Jedes Mitglied ist einverstanden, dass sein Name, seine Adresse, E-Mail, Telefon-und Faxnummer Mitgliedern sowie auch berufsangehörigen steuerberatender und rechtsberatender Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt gegeben werden dürfen und gestattet diesen die Nutzung derselben, ausschließlich im Sinne der Orientierung am Vereinszweck zur Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Vereinsziele.

§ 16 Auflösung der Interessengemeinschaft

Die Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung, bei einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des vorhandenen Vereinsvermögens des Vereins, ist dieses Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden oder zu gleichen Anteilen an die Mitglieder der Interessengemeinschaft nach Vorstandsbeschluss auszuzahlen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Dieter Gassmann
Vorstandsvorsitzender

Wolfgang Müller
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Wolfgang Pampel
Finanzvorstand

Thomas Bremer
Mitglied

Mitglied
FRANK-THOMAS HEINZE

Mitglied
Carsten Zondler

Steffen Buschkemper
Protokollführendes Mitglied

Würzburg den 7.7.2016